PLANZEICHNUNG (Teil A) M 1:1.000

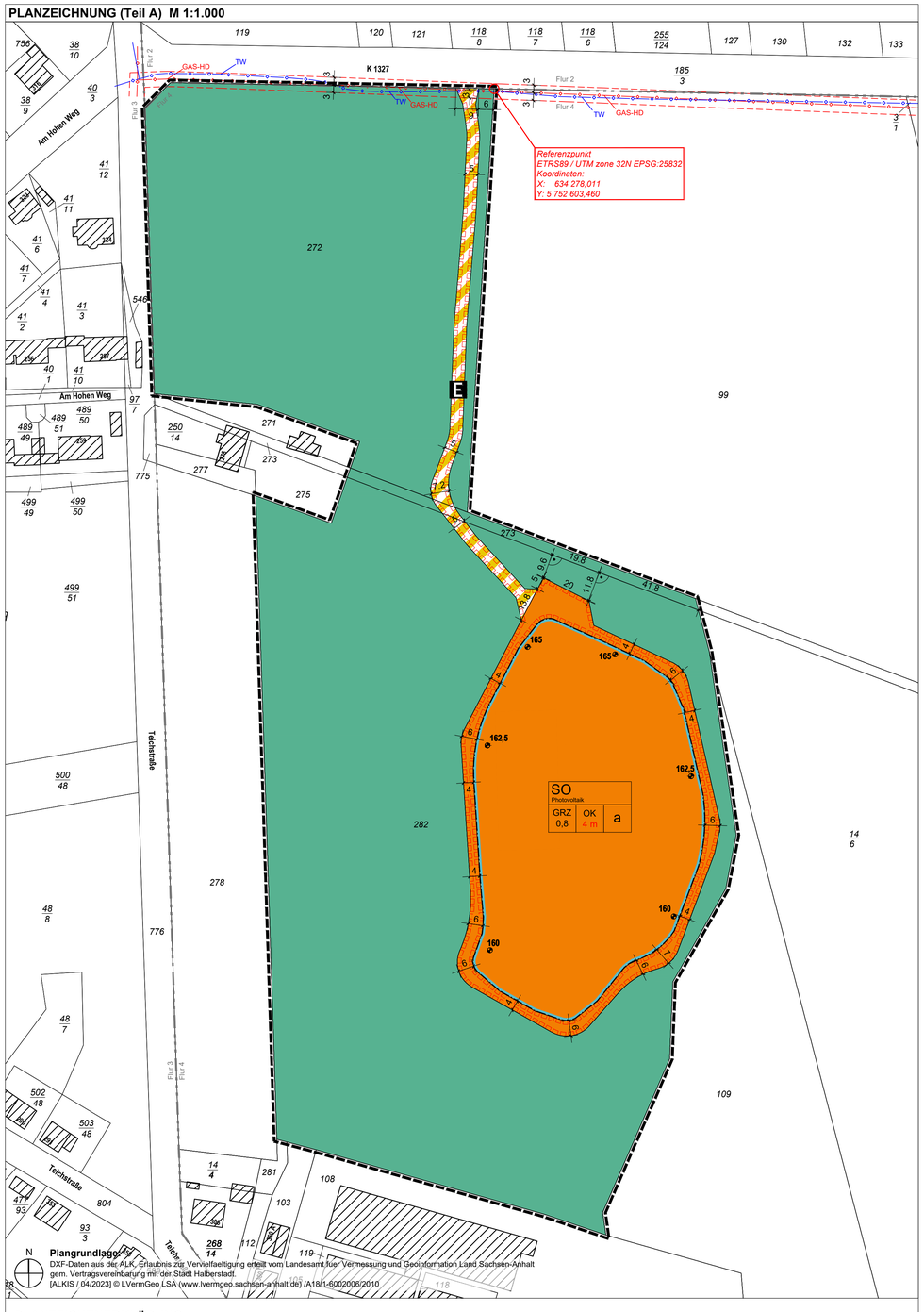

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

SO Photovoltaik — Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 20 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

OK 4 m — maximale Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO

Baugrenze gem. § 23 Abs. 1 BauNVO

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung:

E — private Erschließung

12. Flächen für die Landwirtschaft und den Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für den Wald

Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten Leitungsträger, Anlagenbetreiber und Rettungsfahrzeuge

15. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

rechter winkel (90°)

Angaben Bestand

Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

GAS-HD — Gas-Hochdruckleitung PE D125 der Halberstadtwerke mit zugehörigem Leitingsschutzbereich

TW — Trinkwasserleitung des TAZV Vorharz

49 — Flurstücke und Flurstücksnummern

Gebäude Bestand mit Hausnummern

158 — Höhenpunkt über Normalhöhe Null (NHN)

Flur 5 / Flur 2 — Grenze der Flur und Bezeichnung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

§ 1 - Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

1) Zulässigkeit von Nutzungen im Sondergebiet (SO) Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet (SO) Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zugehörigen Nebenanlagen.

Zulässig sind insbesondere folgende Gebäude und Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen:

- Modultische mit Solarmodulen,
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher),
- die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen,
- Trafostationen,
- Wechselrichterstationen,
- Verkabelungen,
- Wartungsflächen,
- Kameramasten,
- Fahrwege, Aufstellflächen und
- Einfriedungen.

§ 2 - Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)

1) Ermittlung der Grundflächenzahl im Bereich des SO "Photovoltaik"(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

Die für die Ermittlung der Grundflächenzahl der Photovoltaikanlage maßgebliche Grundfläche ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

2) Höhe der baulichen Anlagen im SO "Photovoltaik" (§§ 16 und 18 BauNVO)

Im SO Photovoltaik wird 4 m als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

Der Mindestabstand der Modultische vom Boden beträgt 0,6 m.

Ausnahmsweise sind ein Kameramast und ein Funkmast mit Funkantenne mit Höhen von maximal 12 m zulässig.

Die Höhen baulicher Anlagen werden von den unteren Bezugspunkten aus bestimmt.

4) Bezugspunkte für festgesetzte Höhen baulicher Anlagen für SO "Photovoltaik"
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Untere Bezugspunkte für festgesetzte Höhen sind die in der Planzeichnung angegebenen Höhenpunkte über Normalhöhe Null (m ü. NHN).
Für dazwischen liegende Anlagen sind die Höhen zu interpolieren.

Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

§ 3 - Abweichende Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Für Photovoltaik-Module sind als abweichende Bauweise Längen baulicher Anlagen von mehr als 50 m zulässig.

Photovoltaik-Module dürfen ohne seitliche Abstände errichtet werden.

§ 4 - Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 u. 23 BauNVO)

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z.B. Zäune, Kameramasten, Wartungsflächen, Wege, Stellplätze), sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 5 - Maßnahmen zum Bodenschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1) Erhalt von Bodenfunktionen

Die Wirtschaftswege, Aufstellflächen und sonstige befestigte Flächen innerhalb des Sondergebietes (SO) Photovoltaik sind dauerhaft wasser- und gasdurchlässig zu befestigen (z.B. Schotterrasen).

2) Gründungen und Bodeneingriffe

Die Gründung der Modultische mit Solarmodulen hat ausschließlich mittels Ballast zu erfolgen. Bodeneingreifende Gründungen (z.B. Pfahlgründungen) sind für die Modultische mit Solarmodulen unzulässig.

Für weitere zulässige bauliche Anlagen, insbesondere Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher), Trafostationen und Wechselrichterstationen sind bodeneingreifende Gründungen nur zulässig, wenn an deren Standorten mittels Bodenuntersuchung sichergestellt ist, dass die Standfestigkeit gewährleistet ist und der Eingriff in die Deponieabdeckung unproblematisch ist.

Auch bei weiteren notwendigen Bodeneingriffen, insbesondere zur Kabelverlegung, ist mittels vorheriger Bodenuntersuchung nachzuweisen, dass der Eingriff in die Deponieabdeckung unproblematisch ist.

Zudem ist bei der Bodenuntersuchung zu prüfen, ob Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind und wie hierauf abhängig vom Untersuchungsergebnis baulich-konstruktiv reagiert werden kann.

Die Nachweise sind über eine Baugrunduntersuchung standortkonkret für die jeweilige bauliche Anlage durchzuführen.

Die Baugrunduntersuchung ist im Baugenehmigungsverfahren mit den sonstigen Bauvorlagen vorzulegen.

§ 6 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen unter und zwischen den Solarmodulen

Die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sind als artenreiches Extensivgrünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Es ist die Eigenbegrünung und Nutzung des im Boden vorhandenen Samenvorrats zuzulassen.
Eine Ansaat ist nicht zulässig.
Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.

Pflege / Mahd
Die unversiegelten Flächen unter und zwischen den Solarmodulen müssen in unregelmäßigen Abständen durch manuelle Mahd gepflegt werden.

Nach Etablierung sind maximal 2 Pflegeschnitte pro Jahr durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
Die Mahd hat abschnittweise maximal hälftig zu erfolgen und nicht flächendeckend.

Die Mahd ist mit manuellen oder motormanuellen Mähwerkzeugen (z.B. Freischneider, Balkenmäher) auszuführen.
Die Mahd mit rotierenden, landwirtschaftlichen Mähwerkzeugen (Kreiselmäher o.ä.) ist zum Schutz vorkommender Kleintiere unzulässig.

Die Mahd hat Mitte Juli und im Zeitraum Oktober bis Februar stattzufinden. Zwischen beiden Pflegeschnitten muss ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten liegen.

Sollte es im Vegetationsverlauf zu einem starken Aufkommen der Ackerkratzdistel kommen, können diese nestartigen Bestände selektiv ausgemäht werden – jedoch ohne flächiges Mähen der Maßnahmenfläche.

Alternativ zur Mahd ist auch die Beweidung möglich.

§ 7 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über einen Ökopool der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt (§ 16 BNatSchG und § 18 BNatSchG i.V.m. §§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 200a BauGB)

Harslebener Berge – Kompensationsfläche Ökopool

Im Rahmen der Maßnahme erfolgt die Aufwertung einer Acker-Teilfläche durch extensive Bewirtschaftung und Entwicklung eines Extensivackers mit seltener / gefährdeter Segetalvegetation im FFH-Gebiet „Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg" über direkte Kompensation.

Die Maßnahme ist Teil der Aufwertungsmaßnahme „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) in den Harslebener Bergen" (Stand: 11/2024) der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt, An der Alten Tonkuhle 1, Wanzleben.

Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahme sind mit der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt getroffen worden.
Die Nachweise hierzu (z.B. unterzeichnete Vertragsunterlagen) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

Die Maßnahmenfläche belegt ein Ackerteilstück in den Harslebener Bergen östlich der Kreisstraße K 1322 in der Gemarkung Harsleben, Flur 11 auf einem Teil des Flurstücks 67/1.

Mit der Maßnahme ist eine Aufwertung um mindestens **5.671 Biotopwertpunkte** zu erzielen.

Entwicklungsziele der Aufwertungsmaßnahme:

- Aufwertung der Fläche durch extensive Bewirtschaftung und Entwicklung eines Extensivackers zur Förderung gefährdeter Ackerwildkräuter,

- Förderung von Ackerwildkrautarten der Haftdolden-Gesellschaften RL 1 ST) mit Übergängen zu den azidophilen Ackergesellschaften der Sandäcker sowie Entwicklung stabiler Populationen der Zielarten,

- insbesondere Förderung von Zielarten wie
  Sommer-Adonisröschen (Adonis oestivolis, RL 3 ST)
  Rundblättriges Hasenohr [Bupleurum rotundifolium, RL 2 ST),
  Acker-Wachtelweizen (Melampyrum arvense, RL 2 ST),
  Korn-Rade (Agrostemma githago, RL 1 ST),
  Roggen-Trespe (Bromus secalinus, RL 3 ST),
  Acker-Rittersporn (Consolida regalis, RL V ST),
  Kornblume (Cyanus segetum, RL V ST),
  Acker-Hundskamille (Anthemis arvensis, RL V ST) und
  Ochsenzunge (Anchusa arvensis).

- gegebenenfalls Stärkung der Populationen von Restvorkommen oder früherer Vorkommen gefährdeter Arten durch gezielte Aussaat mit regionalem Wildpflanzensaatgut.

Beschreibung der Maßnahme:
Bewirtschaftung der Extensiväcker mit folgenden Vorgaben:
- Anbau vielfältiger Fruchtfolgen mit Betonung auf Wintergetreidekulturen erfolgt mit doppeltem Reihenabstand mit halber Ansaatstärke oder Reduktion der Aussaatmenge von Getreide um 60 %,
- ohne den Anbau von Untersaaten und Zwischenfrüchten
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM), Halmstabilisatoren, Wachstumsregulatoren und synthetische Stickstoffdüngung, ausschließlich organische Erhaltungsdüngung,
- verzögerter Stoppelsturz frühestens zum 20. September eines jeden Erntejahres zur Schonung spätblühender Ackerwildkräuter.

Zielbiotop:
Biotoptyp AE - Extensivacker mit seltener / gefährdeter Segetalvegetation

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (TEIL C)

1. Einfriedungen (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA

1.1 Blickdichte bauliche Einfriedungen sind unzulässig.
Zulässig sind insbesondere Maschendrahtzäune und Drahtgitterzäune.

1.2 Bauliche Einfriedungen dürfen höchstens eine Höhe von 2,5 m inklusive Übersteigschutz erreichen.
Bauliche Einfriedungen müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm einhalten.
Die Einfriedung ist mit einem nach unten glatten Zaunabschlusses herzustellen.

1.3 Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

HINWEISE

1. Artenschutz
Zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist Folgendes zu beachten:

1.1 Baufeldfreimachung und Gehölzentnahmen
- Die Baufeldfreimachung kann ausschließlich außerhalb der Brutzeiten in den Monaten ab Juli bis Ende Februar erfolgen.
- Die im Rahmen der Baufeldfreimachung hergerichteten Bauflächen einschließlich der Baunebenflächen (Lagerflächen und ähnliches) sind bis zum eigentlichen Baustart dauerhaft vegetationsfrei zu halten.
- Gehölzentnahmen sind ausschließlich in den Wintermonaten vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

1.2 Erdarbeiten
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind u. vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) vorsichtig und verletzungsfrei aus den Gräben u. Gruben zu entfernen sind.

1.3 Sonstige geschützte Arten
Sollten bei dem Vorhaben geschützte Arten oder ihre Lebensstätten, z. B. Zauneidechsen, aktuell besetzte oder auch unbesetzte Nester oder Schlaf- und Hangplätze geschützter Arten angetroffen werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und ebenfalls unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

2. Vorgaben zum Leitungsschutz (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
Im Bereich der Leitungstrasse, zugehörigen Anlagen und in den zugehörigen Leitungsschutzbereichen ist Folgendes zu berücksichtigen:

2.1 Es dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die den Bestand der hier vorhandenen Versorgungsleitungen und zugehörigen Anlagen gefährden können.

2.2 Vor jeglichen Erdarbeiten sind schriftliche Zustimmungen der zuständigen Versorgungsträger einzuholen (Schachtgenehmigungen).

2.3 Die Bebauung (insbesondere Gründungen jeglicher Art), die Befahrung mit Baufahrzeugen, das Lagern schwer zu transportierender Materialien und die Pflanzung von Gehölzen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Versorgungsträger zulässig.

2.4 Über die Ausführung jeder Baumaßnahme sind die zuständigen Versorgungsträger spätestens 10 Werktage vor Beginn schriftlich (per Post, Fax oder per Email) unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren.

2.5 Baubeginn und auch Bauende sind rechtzeitig anzuzeigen.

2.6 Bauarbeiten jeglicher Art dürfen nur unter Einhaltung der vom zuständigen Versorgungsträger beauflagten Sicherungsmaßnahmen bzw. nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des zuständigen Versorgungsträgers begonnen oder durchgeführt werden.

2.7 Bauarbeiten jeglicher Art dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

2.8 Alle Auflagen der zuständigen Versorgungsträger, die zur Sicherung ihrer Anlagen dem Ausführenden gemacht haben, müssen eingehalten werden.

2.9 Die Lage der nachrichtlich übernommenen Leitungen - insbesondere die Tiefenlage der Leitungen - kann sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

2.10 Daher sind tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Leitungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) vom Bauunternehmen durch vorsichtige Handschachtung selbst zu ermitteln.

2.11 Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von den Angaben in Bestandsplänen der Versorgungsträger bzw. in der Planzeichnung der vorliegenden Planung entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.

3. Deponie und Deponieabdeckung
Beim Plangebiet handelt es sich um eine abgedeckte ehemalige Deponie. Daher sind Erdarbeiten mit Vorsicht auszuführen.
Über die Mächtigkeit und Schichtdicken der Deponieabdeckung liegen keine gesicherten Informationen vor. Daher ist bei Erd- und Gründungsarbeiten folgendes zu beachten:

3.1 Erdarbeiten
Das Aufgraben der Deponieflächen ist auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
Sollte im Zuge von Grabungsarbeiten (z.B. Kabelschächte) auf Abfälle gestoßen werden, sind diese entweder wieder einzubauen oder ordnungsgemäß und schadlos einer Entsorgung zuzuführen.
Maßnahmen, welche die Stabilität der Deponie beeinträchtigen oder das großflächige Freilegen der darunter befindlichen Abfälle ist unzulässig. Insbesondere Böschungsbereiche sind vor Abrutschen zu sichern.

3.2 Gründungen
Gründungen haben innerhalb der Deponieabdeckung zu erfolgen. Durchstoßungen in den Abfallkörper sind zu vermeiden. Anderenfalls ist die Abdeckung fachgerecht wiederherzustellen.

4. Baugrunduntersuchung
Insbesondere zur Klärung des Bodenaufbaus (z.B. Stärke der Deponieabdeckung) und der Tragfähigkeit des Untergrundes ist eine Baugrunduntersuchung auf Basis der konkreten Bauunterlagen durchgeführt werden.
Die Baugrunduntersuchung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

5. Verwendung nachjustierbarer Konstruktionen für die Modultische
Falls notwendig, sind die Modultische so zu konstruieren, dass sie bei auftretenden Setzungen des Untergrunds nachjustiert werden können.
Die Notwendigkeit der Justierbarkeit und, falls sie notwendig sein sollte, ihr Umfang, ist im Rahmen der Baugrunduntersuchung zu ermitteln.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung
Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes OT Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie" [Beschluss-Nr. BV 430 (VII/2019-2024)] beschlossen.
Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Halberstadt Nr. 10/2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 01.09.2023 bis 02.10.2023 in Form einer Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet. Zeitgleich lagen die Unterlagen öffentlich aus (ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halberstadt Nr. 12/2023 vom 24.08.2023).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 21.08.2023 mit Fristsetzung bis zum 25.09.2023.

Halberstadt, den

Siegel ……
Der Oberbürgermeister

Entwurf
Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am …….…… den Entwurfsbeschluss gefasst sowie die Veröffentlichung des Entwurfs im Internet beschlossen [Beschluss-Nr. BV ……. (VII/2019-2024)].
Dieser Beschluss wurde am …….. im Amtsblatt der Stadt Halberstadt ……/…….. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes war in der Zeit vom …….…… bis ……. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht; zusätzlich hat der Entwurf im Zeitraum vom …….…… bis …… öffentlich ausgelegen. Die Öffentlichkeit erhielt während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Parallel dazu erfolgten die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB jeweils mit Anschreiben vom …….…… und Fristsetzung bis zum …….…….

Halberstadt, den

Siegel ……
Der Oberbürgermeister

Abwägung/Satzungsbeschluss
Nach Prüfung und Abwägung der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit hat der Stadtrat in seiner Sitzung am …….. den Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie" beschlossen und die Begründung gebilligt [Beschluss-Nr. …… (……/……..)].

Halberstadt, den

Siegel ……
Der Oberbürgermeister

Ausfertigung
Dieser Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Örtlichen Bauvorschrift (Teil C) wurde nach dem am …….. vom Stadtrat unter Beschluss-Nr. …… (……/……..) gefassten Satzungsbeschluss ausgefertigt. Er stimmt in seinen Festsetzungen mit der durch diese Beschlussfassung geäußerten Willensbekundung des Stadtrates überein.

Halberstadt, den

Siegel ……
Der Oberbürgermeister

Inkraftsetzung
Der Beschluss-Nr. …… (……/……..) ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am …….. im Amtsblatt der Stadt Halberstadt Nr. ……/…… ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie" in Kraft getreten.

Halberstadt, den

Siegel ……
Der Oberbürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung ist eine / keine Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden.

Halberstadt, den

Siegel ……
Der Oberbürgermeister

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist sowie
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Rechtsgrundlage sind weiterhin die §§ 1, 4, 5 sowie 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan der Stadt Halberstadt Ortsteil (OT) Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie" sowie die Begründung wurden erarbeitet von Dipl.-Ing. Frank Ziehe.

Stadt Halberstadt
Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 7
Sondergebiet Solar "Alte Deponie", Entwurf

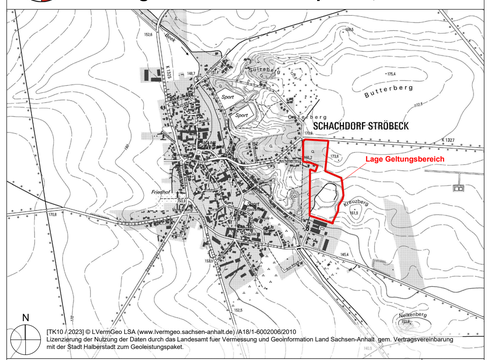

Planverfasser

Dipl. Ing. Frank Ziehe

Büro Braunschweig:
An der Petrikirche 4
38106 Braunschweig

Büro Hessen:
Teichstraße 1
38835 Hessen

Tel.: 0531 480 36 30
Fax: 0531 480 36 32
Mobil: 0163 52 82 52 1
Email: info@ag-ge.de

Gezeichnet:	Zi
Datum:	Februar 2025
Geprüft:	Ju
Rev.-Nr.:	19